

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 2-5 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zur Durchführung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) Seiten 5-7 **Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.11.2019 Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108**
- II.) Seiten 7-8 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 8-11 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1. Seiten 8-9 **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
2. Seiten 9-10 **3. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
3. Seite 10 **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
4. Seite 11 **6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- II.) Seiten 12-14 **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
1. Seiten 12-13 **Bilanz zum 31.12.2018**
2. Seiten 13-14 **Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zur Durchführung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde

Ministerium des Innern und für Kommunales

Potsdam, 19. November 2019

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Frankfurt (Oder) auf den Landkreis Oder-Spree

Antrag der Stadt Frankfurt (Oder) vom 11.11.2019 unter Az.: OB/ D I/Ble

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Frankfurt (Oder) auf den Landkreis Oder-Spree vom 08. November 2019.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch den Landrat
Herrn Rolf Lindemann
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

und
der Stadt Frankfurt (Oder)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn René Wilke
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

über die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Unteren Jagd- und Fischereibehörde.

Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg vom 10.01.2014, GVBl, 1/14 (Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) überträgt die ihr obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der unteren Jagd- und Fischereibehörde gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 2 Alt. GKGBbg einschließlich des Vollzugs dieser Aufgaben auf den Landkreis Oder-Spree.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften des:

- a) Fischereigesetzes (BbgFischG) und der Fischereiordnung (BbgFischO) für das Land Brandenburg
- Prüfung und Beanstandung von Fischereipachtverträgen
 - Erarbeitung fischereirechtlicher Stellungnahmen
 - Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung von Angelprüfungen
 - Erteilung, Versagung und Einziehung von Fischereischeinen
 - Ausgabe von Fischereiabgabemarken
 - Organisation, Schulung und Wahrnehmung der Fischereiaufsicht
 - Statistik
 - Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen
- b) Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG)
- Gestaltung von Jagdbezirken
 - Rechtsaufsicht über die Jagdgenossenschaften/Hegegemeinschaften

- Prüfung von Jagdpachtverträgen/-erlaubnissen
- Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen
- Abschussplanung/Jagdstatistik
- Ausgabe von Wildursprungscheinen und Wildmarken
- Jagd in befriedeten Bezirken
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen
- Erarbeitung jagdrechtlicher Stellungnahmen

Die Aufgabenübertragung umfasst auch den hoheitlichen Vollzug aller betroffenen Aufgaben, insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchs-verfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

Der Landkreis verpflichtet sich, die Datenbanken so zu pflegen, dass zu vereinbarten Stichtagen eine Aussage über Fallzahlen für das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) möglich ist bzw. die der Stadt Frankfurt (Oder) betreffenden Pflichtmeldungen eigenständig durch den Landkreis Oder- Spree erfolgen.

- (2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Inkrafttreten der Vereinbarung nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Verbindung mit den Vorschriften des GKGBbg.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt in der Form einer delegierenden Aufgabenübertragung gemäß §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 2. Alt., Satz 1 GKGBbg.
- (4) Der Landkreis Oder-Spree nimmt die ihm übertragenden Aufgaben an seinem Dienst-sitz Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow wahr.
- (5) Eine Weiterübertragung der von der Stadt Frankfurt (Oder) an den Landkreis Oder-Spree übertragenen Aufgaben nach dieser Vereinbarung auf eine andere Kommune bedarf der Zustimmung der Stadt Frankfurt (Oder). Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.
- (6) Die Befugnis, Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen in Bezug auf den in § 1 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich zu erlassen, verbleibt für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2

Personal

- (1) Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Oder-Spree.
Die Aufgabenerledigung der Unteren Jagd- und Fischereibehörde ist bei der Stadt Frankfurt (Oder) derzeit vakant, so dass eine Übernahme von Personal der Stadt Frankfurt (Oder) nicht vorgesehen ist und auch zukünftig nicht in Betracht kommt.
- (2) Es werden vom Landkreis Oder-Spree 0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe 9c für die Erledigung der Aufgaben eingesetzt.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Frankfurt (Oder) übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis Oder- Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personalkosten und Sachkosten.
- (2) Hierbei umfassen die Personalkosten das tatsächliche Entgelt von 0,5 VZÄ in der Entgeltgruppe 9c (derzeit Stufe 3) und die sonstigen Entgeltbestandteile sowie die arbeitgeberseitigen Anteile am Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag.
- (3) Die Sachkosten werden pauschal in Anlehnung an die KGSt¹ für 0,5 VZÄ erstattet (derzeit 9.700 €/VZÄ jährlich). Die so ermittelte KGSt-Pauschale wird um 50 v.H. gekürzt, um die beim Landkreis Oder-Spree zu erwartenden Erträge abzugelten. Bei Änderungen der KGSt-Pauschalen, ist die jährliche pauschale Sachkostenerstattung für die Zukunft entsprechend anzupassen.

¹ Zuletzt: „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“, KGSt-Bericht Nr. 9/2018

- (4) Der Landkreis Oder-Spree erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf die nach Abs. 1 zu entrichtende jährliche Kostenerstattung. Die Abschläge sind in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals des laufenden Jahres zu entrichten, wobei sich die Summe der Abschlagsraten an der Höhe der gesamten Kostenerstattung orientiert. Die Abschlagszahlung erfolgt erstmalig zum 16.12.2019.
- (5) Der Landkreis Oder-Spree ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen tatsächlichen Personalkosten (Abs. 2) der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 28.02. eines Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr auf die Personalkosten geleisteten Abschläge des Landkreises Oder-Spree sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.
- (6) Die Vereinbarungspartner haben gegenseitig das Recht der Einsichtnahme in alle mit der Kostenerstattung verbundenen Unterlagen.

§ 4

Akten

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Akten und Datenbestände werden im Landkreis Oder-Spree durch die Stadt Frankfurt (Oder) rechtzeitig und vollständig überlassen.
- (2) Alle Akten werden dem Landkreis Oder-Spree am Amtssitz Beeskow zur Sichtung und Entscheidung über die Fortführung bzw. Schließung und Vorbereitung der Archivierung übergeben. Die nach Entscheidung des Stadtarchivs der Stadt Frankfurt (Oder) mittels Anbietersliste zur Archivierung vorgesehenen Akten werden in der Stadt Frankfurt (Oder) archiviert. Die Vernichtung von Datenbeständen, die keiner Archivierung zugeführt werden müssen, erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch den Landkreis Oder-Spree.
- (3) Die Übergabe der digitalen Datenbestände erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenwirken der IT-Services beider Vereinbarungspartner.
- (4) Nach Beendigung der Vereinbarung sind die für die laufende Bearbeitung nicht mehr benötigten Akten im Landkreis Oder-Spree entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die für die weitere Bearbeitung in Frankfurt (Oder) benötigten Unterlagen und Dateien sind vom Landkreis Oder-Spree zu übergeben.
- (5) Die Vereinbarungspartner erklären gegenseitig, die von ihnen verwahrten/archivierten Unterlagen zur Einsichtnahme uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- (6) Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 5

Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat in Kraft, in dem die letzte öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, jedoch nicht bevor die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg gemäß § 41 Abs. 3 GKGBbg wirksam erteilt wurde.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.
Die Vereinbarungspartner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne, unwirksame Regelungen in gegenseitigem Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Für die:

Stadt Frankfurt (Oder)

Datum: 08.11.19

Der Oberbürgermeister
René Wilke

Bürgermeister
Claus Junghanns

Für den:

Landkreis Oder-Spree

Datum: 30.10.19

Der Landrat
Rolf Lindemann

Beigeordnete
Gundula Teltewskaja

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zur Durchführung der Aufgaben der unteren Jagd- und Fischereibehörde wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.11.2019

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I. Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.11.2019 Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108
--

Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108

Bekanntmachung des Landkreises Oder- Spree, untere Bauaufsichtsbehörde
vom 30. November 2019

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue in 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108 beantragt die Baugenehmigung nach § 64 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) auf dem Grundstück in Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 108

Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 36
für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage.

In der Abwasserbehandlungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands Oderaue (TAZV) werden die anfallenden Industrieabwässer aus dem Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal gereinigt. Aufgrund der Änderungen bei den angeschlossenen Einleitern soll die bestehende anaerobe/aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlage erweitert werden. Durch die geplanten Maßnahmen werden die Betriebssicherheit und die Verfügbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) erhöht.

Die Änderungen umfassen: Erweiterung der Havarielinie, Erhöhung der Reinigungskapazität der Anaerobstufe durch einen weiteren Anaerobreaktor und Bau eines neuen Pelletspeichers, Erhöhung der Reinigungskapazität für das anfallende Biogas, Erhöhung der Anzahl der Notgasfackeln, Erhöhung der Reinigungskapazität der Aerobstufe durch ein zusätzliches Belebungsbecken, Bau eines zusätzlichen Nachklärbeckens, Erhöhung der Kapazität der Abwasserkühlung, Neubau eines Schlammstillens zur Schlammbehandlung, Erhöhung der Kapazität für die Abluftbehandlung, Bau von neuen Betriebsgebäuden.

Das bei der Abwasserbehandlung anfallende Biogas wird im benachbarten Blockheizkraftwerk (BHKW) verwertet. Damit verbundene Änderungen des BHKW sind Gegenstand eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für das Vorhaben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nummer 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 11. Dezember 2019 bis einschließlich 13. Januar 2020**

in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Umweltamt, Breitscheidstraße 5, Zimmer 202 in 15848 Beeskow und

im Rathaus der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG: Schutzgut Klima, Schutzgut Luft, Schutzgut Boden, Schutzgut Oberflächengewässer, Schutzgut Grundwasser, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzgut Landschaft, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Schutzgut Mensch.

Neben dem Umweltbericht zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird auch der Umweltbericht zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier mit ausgelegt.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier (AZ: G04918) zur selben Zeit durch das Landesamt für Umwelt ausgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt parallel in der lokalen Tagespresse und im Amtsblatt des Landes Brandenburg.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 11. Dezember 2019 bis einschließlich 13. Februar 2020** unter Angabe des Aktenzeichens 01756-18-15 schriftlich oder elektronisch an die E-Mail-Adresse bauordnungsamt@l-os.de beim Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow und schriftlich bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **am 08. April 2020 ab 10:00 Uhr im Technologiezentrum I.P.S. GmbH, Werkstraße 9 in 15890 Eisenhüttenstadt** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 39))

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Rolf Lindemann
Landrat

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 6. November 2019 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 25.11.2019

Lindemann
Landrat

**6. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 29. Juni 2018, S. 12 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018, S. 4) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 06.11.2019 folgende sechste Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 29. Juni 2018, S. 12 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	32 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fürstenwalde, 6.11.2019

Ort, Datum

DS

Schröder
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

- 1.) Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Jahresabschluss Trink- und Abwasser

Die Verbandsversammlung hat am 20.11.2019 den Jahresabschluss 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Verbandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen zu den Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr; Freitag 8:00 – 12:00 Uhr) Einsicht in den Prüfbericht für das Wirtschaftsjahr 2018 genommen werden kann.

Beeskow, 20.11.2019

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

gez.
Steffen
Vors. d. Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des am 20.11.2019 festgestellte und bestätigten Jahresabschlusses des Jahres 2018 wird hiermit angeordnet.

Beeskow, 20.11.2019

K. Günther
Verbandsvorsteherin

DS

2.) 3. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

3. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende 3. Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung, zuletzt geändert am 07.11.2017, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 13-1 vom 19. Dezember 2017) beschlossen.

Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung

Pkt 1. wird wie folgt geändert:

1.1.1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt netto 1,09 €/m³.

1.2. Grundpreis

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt taggenau. Der Grundpreis (netto) ist abhängig von der Größe des installierten Wasserzählers. Er beträgt bei einem Nenndurchfluss von:

max. Qn 2,5	entspricht MID Q3 4	0,20 €/d
max Qn 6,0	entspricht MID Q3 10	0,50 €/d
max Qn 10,0	entspricht MID Q3 16	0,80 €/d
max Qn 15,0	entspricht MID Q3 25	1,25 €/d
max Qn 25,0	entspricht MID Q3 40	2,00 €/d
max Qn 40,0	entspricht MID Q3 63	3,15 €/d
max Qn 60,0	entspricht MID Q3 100	5,00 €/d

Die 3. Änderung der Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beeskow, den 20.11.2019

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 3.Satzung zur Änderung der Anlage C zur Trinkwasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 20.11.2019 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 09/19, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 20.11.2019

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

3.) 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserentsorgung – Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 07.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13-1 vom 19. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7a wird wie folgt geändert:

(7a) Die Mengengebühr 1 beträgt 2,73 €/m³.
Die Mengengebühr 2 beträgt 3,11 €/m³.

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Beeskow, den 20.11.2019

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 20.11.2019 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 07/19, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 20.11.2019

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

- | |
|---|
| 4.) 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |
|---|

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 20.11.2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 08.03.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 28. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Mengengebühr beträgt 3,15 €/m³ Abwasser.

Artikel 2

Diese 6.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Beeskow, den 20.11.2019

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 6.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 22.11.2019 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 08/19, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgK Verf) enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 20.11.2019

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
--

1.) Bilanz zum 31.12.2018

	31. 12. 2018	31. 12. 2017
<u>AKTIVA</u>		
1. Anlagevermögen	10.768,34	9.585,69
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	395,66	1.054,39
1.2. Sachanlagevermögen	10.372,68	8.531,30
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.372,68	8.531,30
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	81.817,76	148.142,17
2.1. Vorräte	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.059,55	5.213,96
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	5.059,55	5.213,96
2.2.1.1. Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4. Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen	5.059,55	5.213,96
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	76.758,21	142.928,21
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	50,86	50,85
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>92.636,96</u>	<u>157.778,71</u>

	31. 12. 2018	31. 12. 2017
<u>PASSIVA</u>		
1. Eigenkapital	59.774,81	129.022,27
1.1. Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	59.774,81	129.022,27
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	59.774,81	129.022,27
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2. Sonderposten	10.768,35	9.585,70
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	10.768,35	9.585,70
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	14.345,21	13.848,59
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.345,21	13.848,59
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	748,64	615,65
4.1. Anleihen	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	748,64	615,65
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.999,95	4.706,50
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>92.636,96</u>	<u>157.778,71</u>

2.) Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 19/01/07

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr. 19/01/08

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, ab Bekanntmachung bis 29.02.2020 während Geschäftszeiten aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366 422-90 wird gebeten.

Beeskow, 04.11.2019

Gernot Schmidt

Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt